

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 11 (1883-1886)

Artikel: Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges
Autor: Tobler, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges.

Von
G. Tobler.

In dem Leben eines jeden Staates gibt es Ereignisse, die scheinbar unvorbereitet eintreten, in denen Gegensätze bis zur Unversöhnlichkeit sich entgegenstehen und mit elementarer Macht einander die Existenz abringen wollen. Ein solches Ereignis bildet in der Geschichte des Kantons Bern der große Bauernkrieg des 17. Jahrhunderts, in welchem Stadt und Land, Bürger und Bauer in bewußter Feindschaft sich die Spitze bieten; aber an Symptomen, die auf das Vorhandensein dieses Gegensatzes schließen ließen, die auf eine endliche gewalttame Lösung desselben geradezu hindeuteten, hatte es wahrlich nicht gefehlt. Als Vorspiele zu der 1653 eingetretenen Katastrophe können wir die Bauernbewegungen der Jahre 1641, 1528, 1513 und 1445 betrachten. Am wenigsten Beachtung hat der letztgenannte Aufstand gefunden; denn sogar die zeitgenössischen Chronisten übergehen ihn stillschweigend. Es ist dies um so auffallender, als in demselben bereits dasjenige Programm aufgestellt worden ist, an dessen Verwirklichung alle spätern Bewegungen arbeiteten: dasselbe enthielt einen energischen Protest gegen die von der Stadt ausgehenden drückenden Zoll- und Steuermaßregeln, gerade wie in den Jahren 1513, 1641 und 1653; es wünschte das

Mannschaftsrecht der Stadt zu beschränken, ein Gedanke, der 1641 wieder aufgenommen worden ist; vor allem aus schwebte den Auführern von 1445 die Selbstständigkeit des Oberlandes als wünschenswertes Ziel vor Augen, ein Ziel, das allerdings mit mehr Energie, aber ebenso wenig Glück im Jahre 1528 angestrebt wurde. Darin liegt gerade die Bedeutung der Bewegung von 1445, daß sie auf eine grundsätzliche Lösung aller die Bauern berührenden Fragen hinielte, während in den spätern Jahren jeweiligen nur der eine oder andere Wunsch speziell in der Vordergrund des Interesses trat.

Verschiedene zusammenwirkende Ursachen haben die Wirren von 1445 herbeigeführt. Vor allem aus ist der natürliche Gegensatz zwischen Bürger und Bauer nicht außer acht zu lassen. Der Stadtbewohner war schon dazumal geneigt, seine durch Bildung, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bevorzugte Stellung dem Landbewohner gegenüber zur Geltung zu bringen; dies Streben mußte beim letztern Neid erzeugen, der sich unter Mitwirkung äußerer Verhältnisse gelegentlich zu Haß steigern konnte. Andernteils lasteten auf dem Land viele aus den mittelalterlichen Feudalverhältnissen herausgewachsene Pflichten den Herren oder der regierenden Stadt gegenüber. Öfters waren diese Verpflichtungen nicht genau abgegrenzt, so daß Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Stadt und einzelnen Landesteilen nicht zu den Seltenheiten gehören. In der Natur der Sache mußte es liegen, daß die Bauern auf alle nur mögliche Weise sich ihrer ungünstigen Lage zu entziehen suchten, so daß damit in die Landbevölkerung ein Geist der Unruhe und der Neuerungsucht kam, der in merkwürdiger Weise zu dem vielgerühmten „konservativen“ Sinne des Bauers von heutzutage kontrastirt. Der bekannte Seckelmeister Fränkli hat in zutreffender Weise diesem Gedanken Ausdruck verliehen mit den Worten: „Dann uff ertrich nüt unbstendigers ist, denn ein pur, juocht stets nütwe ding, unangseen, das es im ouch gmeinlich schaden bringt. Und besonders wenn er meint, das es im etwas nützes ertrage, und so es des jars umb einen fünfer allein zuo tuond were,

so wagt er's gradt es gange glich wol oder übel ¹⁾." Nun aber nahm der alte Zürichkrieg die Kräfte der Stadt Bern auf das äußerste in Anspruch; sie mußte erhöhte Steuern und erhöhte Zölle von den Landleuten abverlangen, die um so drückender für die Letztern sein mußten, je mehr durch die ununterbrochenen Kriegsdienste die Erwerbstätigkeit jedes Einzelnen gehemmt, seine Steuerkraft mithin vermindert wurde. Noch zur Zeit des Zwingherrenstreites hatte man es nicht vergessen, daß der Oberländeraufstand lediglich das Resultat der „vielen Reisen und Steuern“ gewesen sei, zu denen man die Landbevölkerung gezwungen hatte ²⁾. Kein Wunder, wenn in der Oberländerbevölkerung der Gedanke reifte, einen selbständigen Staat zu gründen, wozu die Nachbarschaft der demokratischen Gemeinwesen in Wallis und den Urkantonen möglicherweise den ersten Anstoß gegeben hat. Schon früher hatten einmal die Unterwaldner unzufriedene Oberländer gegen Bern unterstützt ³⁾ und auch bei dem jetzigen Aufstand fehlte es nicht an urkundlichen Andeutungen, die eine Beeinflussung des Oberlandes durch dessen demokratische Nachbarn als möglich erscheinen lassen. So teilte der Berner Petermann von Wabern am 2. Mai 1446 dem Räte seiner Stadt eine Vertrauensäußerung der Luzerner mit: daß die Schwyzer Hilfe bei den Oberländern suchten und daß sie denselben ihre Erkenntlichkeit in Aussicht gestellt hätten, eine Verdächtigung, die auf ergangene Anfrage hin die Schwyzer allerdings des bestimmtesten in Abrede stellten ⁴⁾. Aber noch im Jahr 1470 sprach es Schultheiß Ristler offen im Räte aus, daß namentlich durch Einflüsterungen der Eidgenossen, vornehmlich der Unterwaldner und Walliser, die Unruhen während des alten Zürichkrieges entstanden seien ⁵⁾.

Den ersten Anstoß zu der Bewegung gaben die

¹⁾ Thüring Fridart, ed. Studer, S. 75.

²⁾ Ebd. S. 23, 75, 76.

³⁾ Im Jahre 1354, Justinger, ed. Studer, S. 121.

⁴⁾ Bernisches Staatsarchiv. Alte Missiven II, 14; I, 351.

⁵⁾ Thüring Fridart, 139.

Gotteshausleute von Interlaken. Schon öfters waren dieselben mit dem Kloster in Streit geraten, aber immer konnte der Ausbruch von Feindseligkeiten durch die Vermittlung Berns verhindert werden ⁶⁾. Im Anfang des Jahres 1445 aber nahmen die Bauern eine so drohende Haltung an, daß am 17. Februar der Prior des Klosters einen Brief nach Thun schickte, in welchem er dringend um Hilfe bat gegen eine für heute beabsichtigte Überrumpelung der beiden Klöster ⁷⁾. Wirklich zogen die Klosterleute vor das Gotteshaus — die Mönche behaupteten später sogar, dasselbe sei gestürmt worden — und verlangten auf tumultuariſche Weise die Herausgabe der Freiheitsbriefe. Nun intervenirte Bern. Es sandte seinen Schultheißen Hofmeister, Niklaus v. Wattenwyl, den Thuner-ſchultheißen Peter Schopfer mit Zugeſetzten aus Saanen, Ober- und Niederſimmenthal, Frutigen, Spiez, Unterſeen, Mſchi und Hasli nach Interlaken; vor ihnen erschienen am 6. März elf Abgeordnete des Klosters mit einer Lade und einem Korb voll Briefen, Zinsbüchern, Registern und Rödeln, sie traten in den Ring und ein jeder schwur bei seiner priesterlichen Würde und dem heiligen Sakrament, daß dies alle die Gotteshausleute betreffenden Schriftstücke seien, daß sie keines zurückbehalten, verändert, verborgen oder weggeschickt hätten, worauf, wie es scheint, die Gotteshausleute sich vorderhand zufrieden erklärten ⁸⁾. Aber sie hatten auch gegen Bern zu klagen: sie beschwerten sich über die hohen Steuern und Zölle, über die Beschränkung des freien Kaufes und Verkaufes und über die vielen Kriegszüge, zu denen sie gezwungen wurden. Da nun Bern in eigener Sache nicht Richter sein konnte, so wurde ein Schiedsgericht bestellt, das die streitenden Parteien auf Montag nach Ostern (29. März) nach Unterſeen zur Ablieferung der gegenseitigen Anlaßbriefe

⁶⁾ Stettler, Regesten des Männerklosters Interlaken; z. B. in den Jahren 1408, 1409, 1412, 1413, 1421, 1422, 1426, 1430, 1432, 1435, 1439.

⁷⁾ Geschichtsforscher VI, 447.

⁸⁾ Urkunde Sach Interlaken.

vorlud ⁹⁾. Wahrscheinlich wurde zuerst der Versuch gemacht, wie üblich, die Parteien in Minne zu vereinigen; erst als dies zu keinem Resultat führte, beauftragte man die Schiedsrichter durch Vollmacht vom 7. April, den Rechtsweg einzuschlagen ¹⁰⁾. Am 22. April stellten dieselben eine Urkunde aus, durch welche der Streit zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten, die bei den Verhandlungen durch 18 Boten von Matten, Müllerswyl, Brienz, Oberried, Ringgenberg, Grindelwald, Ritschatten, Ziestwald, Lauterbrunnen und Haberen vertreten waren, beigelegt wurde. Die Gotteshausleute wurden gezwungen, dem Kloster als ihrem rechten Herrn zu steuern, im Kriege zu dienen und den Treueid zu schwören; ferner wird ihnen freier Kauf und Verkauf zugesichert, und bestimmt, daß die an Bern bezahlten Steuern nur als freiwillige Geschenke angesehen werden sollen. Noch eine Reihe anderer Streitpunkte wurden geschlichtet, namentlich schückten die gleichen Schiedsrichter durch ihren Spruch vom 23. April die Gotteshausleute in Lauterbrunnen gegen Steuerüberforderung von seiten des Klosters ¹¹⁾. Wohl im Zusammenhang mit der Widerseßlichkeit seiner Untertanen steht es, wenn das Kloster am 17. Juni 1445 Burg und Herrschaft zu Ringgenberg mit den dazu gehörenden Dörfern und Alpen um die

⁹⁾ Geht hervor aus der Urkunde vom 22. April, Sach Interlaken. Das Schiedsgericht bestand aus Peter Goldschmid und Konrad Rissling von Luzern, Heinrich Arnold, Altamann, und Hans Büntiner von Uri, Wernli Annen und Werner Blum von Schwyz, Nikolaus von Rütli, Altlandammann, und Heinrich zen Hofen von Obwalden, Heinrich zu Nidrist und Hans Ambühl von Nidwalden, Sigfrid Herfemer und Hans Erhart von Zug, Hans Kubli und Hans Luchfinger von Glarus, Rudolf zem Brunnen und Jenni im Dorf von Hasli, Klaus Bömer und Heinrich Perret von Saanen, Heinzmann Schleif und Jakob im Obersteg von Oberibenthal, Hans Scherkopf und Stephan Grisy von Niderrsimmenthal, Hans ab Ried und Gilg am Stalden von Frutigen, Andres Müller und Anton von Renel von Ntschi, Christian ze Wünden von Spiez, Hans Mülibrunner von Unterseen.

¹⁰⁾ Stettler, a. a. O.

¹¹⁾ Urkunden vom 22. und 23. April 1445, Sach Interlaken.

Summe von 7800 Goldgulden an Bern verkaufte, um — wie die Urkunde sagt — Fried und Gemach zu mehrer¹²⁾.

Wie es aber scheint, waren die Gotteshausleute mit dem am 22. April getroffenen Übereinkommen nicht in allen Punkten zufrieden, da einige Rechtsprüche verschiedenartig gedeutet werden konnten. Die Klosterleute erhielten sich wieder so, daß die Stadt Bern dieselben am 18. Juni 1445 brieflich bat, sich vorderhand zu gedulden und nichts Neues gegen die beiden Klöster zu unternehmen, bis die eidgenössischen Boten die über die streitigen Punkte notwendige „Läuterung“ gegeben hätten¹³⁾. Diese Rechtskläuterung ließ aber ein ganzes Jahr auf sich warten; sie wurde erst am 23. August 1446 gegeben¹⁴⁾.

Von nun an hören wir nichts mehr von Unordnungen im Gebiete des Klosters, die Ruhe war offenbar hergestellt. So viel wir erkennen können, waren die soeben erzählten Streitigkeiten das Resultat gewesen einerseits der von Bern ausgeübten Zwangsmaßregeln in bezug auf Steuern, Zölle und Kriegsdienst, andernteils aber auch des Bestrebens der Gotteshausleute, so viel als möglich sich den vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem natürlichen Herrn, dem Kloster, zu entziehen.

Diese Klosterwirren waren aber für Bern um so bedrohlicher gewesen, als zu gleicher Zeit der Geist der Widerseßlichkeit in Saanen, Ober- und Niderrimenthal, Nöchi, Unterseen, in Fritzenbach^{14a)}, von der Nase bis hinauf an die Landmarch von Hasli mit ungleich größerer Energie sich äußerte; der Besitz beinahe des ganzen Oberlandes stand für Bern mithin auf dem Spiel. Von den genannten Ortschaften,

¹²⁾ Stettler, a. a. O.

¹³⁾ Deutsch Missiven A. 69.

¹⁴⁾ Abschiede II. 205. Darauf beziehen sich auch die beiden Schreiben in den Alten Missiven I, 243 und 356.

^{14a)} Fritzenbach ist nach Zahn (Chronik des Kantons Bern) ein Bauerngut oberhalb Leiffigen. Die „Nase“ heißt der vom Beatenberg in den Thunersee hineinragende Felsvorsprung.

die meistens durch Kauf an die Stadt gekommen waren, mithin im Untertanenverhältnis zu derselben standen, nimmt nur Saanen eine Ausnahmstellung ein. Im Jahr 1401 hatte der Graf Rudolf von Greherz, dem diese Landschaft gehörte, mit den Bernern ein Bündnis der Art abgeschlossen, daß Saanen während seinen Lebzeiten denselben ebenfalls pflichtig sein sollte. Diesen Bund erweiterten nun die Saaner 1403 zu einem ewigen, in welchem unter anderm auch folgende wichtige Bestimmung aufgenommen war: sie geloben und schwören für sich und ihre Nachkommen, den Herren von Bern und deren Nachkommen in allen Sachen und gegen jedermann, ausgenommen allein ihre gnädige Herrschaft, mit ganzer Macht und mit so viel, als sie jeweilen gemahnt werden, förderlichst behilflich zu sein und ihre Reisen wie andere geschworne Bürger mitzumachen, so oft sie darum gemahnt werden. Sie bezahlen jährlich zwei Mark Silber und sind damit aller andern Steuern überhoben, „doch so sollen wir ir reisen gan und inen beholfen sin zu iren nöten“ ¹⁵⁾. Nach dieser Bestimmung nahmen also die Saaner keine Ausnahmstellung ein: sie waren den Bernern auf alle Fälle zur Stellung der Kriegsmannschaft verpflichtet.

Nichtsdestoweniger schlossen sie mit den oben genannten Ortshaften am 2. Mai 1445 zu Njchi den „bösen Bund“, wie man ihn später nannte, ab; die Hauptpunkte desselben sind die folgenden:

1) Die bezeichneten Orte sind zusammengekommen, um sich über die von Bern gegen das Oberland ausgeübten vielfachen Bedrückungen, bestehend in Reisen, Steuern, Zöllen, gezwungenem Kauf und anderer Beschädigung, zu beraten.

2) Sie haben infolge dessen einen Bund auf 21 Jahre abgeschlossen und wollen während der Dauer desselben jährlich am Sonntag nach Walpurgistag entweder alle, oder durch Abgeordnete in Njchi zu einem Maitag zusammen treten, um sich dort darüber zu besprechen, wenn ihnen

¹⁵⁾ Freiheitenbuch 131 und 133.

jemand ungerechte und unbillige Sachen zufügen wollte. Der Tag kann mit Zustimmung aller Orte verschoben werden, muß aber unter allen Umständen innerhalb der Jahresfrist abgehalten werden.

3) Will ein Ort den Herren von Bern oder einer andern Herrschaft nicht gehorjam sein in Sachen, zu denen es von Rechts wegen zum Gehorjam verpflichtet ist, so wollen alle übrigen Orte dasselbe zur Pflicht bringen helfen. Stellt aber Bern oder eine andere Herrschaft an irgend eines der Orte Zumutungen, die über das Recht hinausgehen, so darf kein Bundesmitglied ohne Wissen und Willen der übrigen dieselben erfüllen; würden die Herren in diesem Falle Zwangsmaßregeln ergreifen, so wollen sie sich gegenseitig schützen und schirmen.

4) Von den Kriegszügen, zu denen sie den Herren von Bern nicht verpflichtet sind, wollen sie befreit sein, außer, wenn sie sich freiwillig durch einen Mehrheitsbeschluß dazu verstehen würden. Ist der Kriegszug beschloffen, so wollen sie sich mit ihren Bannern in Thun sammeln und dort das Weitere beraten. Hat aber Bern die Hilfe dringend notwendig, so darf jedes Ort, das an dem Kriege teilnehmen will, den Herren von Bern zuziehen, nur soll es denselben nicht schwören, bevor auch die übrigen Bundesmitglieder angekommen sind.

5) Bei allfälliger Veränderung einzelner oder aller Bestimmungen, die Dauer des Bundes inbegriffen, muß sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen.

Eine nähere Betrachtung dieser Hauptpunkte führt zu folgenden wichtigen Schlüssen:

1) Aus der Aufzählung der Mitglieder des Bundes läßt sich entnehmen, daß nicht das gesamte Oberland dem Bunde sich angeschlossen hatte. Thun, Frutigen, Kloster und Gotteshausleute von Interlaken, ebenso das Hasli standen demselben ferne und beobachteten auch in der Folgezeit eine von den übrigen Oberländern abweichende Haltung.

2) Prinzipiell anerkannte man allerdings noch das Abhängigkeitsverhältnis von Bern; aber nicht zu verkennen ist

das Bestreben, nach dem Vorbilde der Urkantone den verbündeten Orten durch Einrichtung einer jährlich wiederkehrenden Frühjahrslandsgemeinde das Recht eigenmächtiger Gestaltung der Bundesangelegenheiten zu erringen. Dadurch sollte die völlige Trennung von der Stadt vorbereitet werden und es diene gewiß nur zur Wahrung des guten Scheines, wenn man als Haupttraftandum der zukünftigen Landsgemeinde gleichsam negativ nur eine Besprechung über unrechtmäßige Forderungen Berns angesetzt hatte.

3) Ebenfalls anerkannte man im Prinzipie noch das Mannschaftsrecht der Stadt; aber, indem man eine jede einzelne Mahnung zum Gegenstande gemeinsamer Beratung machte und nach erfolgtem Aufbruche sich in Thun zu einem förmlichen Kriegstage vereinigte, wo man sich gemeinsam über die zu beobachtende Haltung besprechen wollte, so machte man das unbedingte Mannschaftsrecht der Stadt geradezu illusorisch. Die Kriegshilfe, die die Stadt von den Bundesmitgliedern bis jetzt verlangt hatte, und unter allen Umständen verlangen konnte, wurde jetzt abhängig gemacht von dem guten Willen einzelner, oder von einem Mehrheitsbeschuß sämtlicher Orte.

4) Die Namen der Männer, die bei den Beratungen zu Ätschi zugegen waren, kennen wir nicht; wir werden aber schwerlich irren, wenn wir die am 22./23. April in Unterseen anwesenden Vertreter der am Bunde beteiligten Orte zugleich auch als die Vertrauensmänner ihrer Gemeinden bei den Ätschiberatungen bezeichnen ⁹⁾. Dies wirft nun ein eigentümliches Licht auf die Unterseenerverhandlungen und berechtigt uns zu der Annahme, daß die widerspenstigen Gotteshausleute namentlich von seiten der Bundesmitglieder verteidigt worden sind; denn dieselben werden doch nicht am 22. April dasjenige bekämpft und als ungerecht verurteilt haben, was sie am 2. Mai durch einen geheimen Bund selbst zu erstreben hofften.

5) Einen interessanten Aufschluß über eine bei den Ätschiberatungen zu tage getretene Meinungsverschiedenheit gewährt

uns das im bernischen Staatsarchiv liegende und, wenn wir nicht irren, einzig erhaltene Original des Bundesbriefs ¹⁶⁾. Das Schriftstück ist unvollendet, mitten im letzten Satz, vor Aufzählung der Zeugen bricht es ab, die Siegel sind nicht angehängt, dagegen sind etliche Korrekturen und unter dem Text ein Zusatz angebracht worden, kein Zweifel, daß wir hier nicht den vollendeten, gültigen Bundesbrief vor uns haben, sondern wahrscheinlich den den Beratungen zu grunde liegenden Entwurf. Vor allem aus sind uns die Korrekturen wichtig; sie betreffen nur einen Punkt: die Dauer des Bundes. Diejenige Partei, die den ursprünglichen Entwurf aufgesetzt hatte und offenbar zum Bruche mit Bern trieb, wollte den Bund für „immer und ewig, so lange der Grund liegt“ abgeschlossen wissen. Dies beliebte aber der etwas zurückhaltenden Mehrheit nicht, und so wurde denn der „ewige“ Bund auf 21 Jahre beschränkt. Als einen, beide Teile befriedigenden Vermittlungsantrag können wir den unter dem Texte angebrachten Zusatz betrachten, daß sämtliche Bestimmungen, auch diejenige, welche die Dauer des Bundes auf 21 Jahre beschränkte, zu jeder Zeit „gemehrt oder gemindert“ werden könnten.

Dieser Bund, von dessen Existenz vielleicht die Berner noch nichts wußten, mußte ohne weiteres die Probe seiner Lebensfähigkeit ablegen: die Berner wurden in den Krieg gemahnt und boten infolge dessen ihre ganze Mannschaft auf. Am 6. Mai zeigten die Thuner an, daß sie auf Bitten Berns 50 Mann bereit halten; „trotzdem dies neue Aufgebot ihre Kräfte beinahe übersteige, wollen sie doch als getreue Untertanen ihre Pflicht erfüllen“ ¹⁷⁾. Am 6. Juli werden die Saaner gemahnt, den Baslern, „die zum guten Teil unsertwegen in den Kampf gekommen sind“, zu Hilfe zu ziehen, am 9. Juli werden die Gotteshausleute von Interlaken aufgeboten, am 7. August ersucht Bern die Landleute von

¹⁶⁾ Siehe Beilage.

¹⁷⁾ Alte Missiven I, 172.

Niedersimmenthal zur Stellung von 50 Mann¹⁸⁾. Da begann es sogar in den nicht zum Bunde gehörenden Orten zu gähren: Herr Heinrich von Bubenberg fühlte sich in seiner Herrschaft Spiez nicht mehr sicher, Niklaus von Scharnachtal wurde von seinen Leuten in Oberhofen bedroht, auch die Bewohner der Landgerichte versagten den Zwingherren den Gehorsam und konnten von ihnen nur mit Geld wieder gewonnen werden¹⁹⁾. Die Bundesmitglieder rüsteten sich sogar und nahmen eine so bedrohliche Haltung an, daß die Thuner geradezu einen Überfall ihrer Stadt befürchteten und von der Bernerregierung Verhaltensmaßregeln verlangten. Bern antwortete am 13. Juli: man solle nicht durch außergewöhnliche Anstalten das Mißtrauen der Oberländer wachrufen; bescheiden sollen sie die Torhut bestellen und nur des Nachts Harnische tragen, im übrigen soll die Thunermannschaft nicht ausziehen, bevor die Aufständischen sich verzogen hätten. Die Befürchtungen der Thuner erfüllten sich nicht und so konnte denn ihre Mannschaft am 5. August zum Ausmarsch befohlen werden. Aber das Beispiel der Oberländer hatte auch in Thun zu wirken begonnen; dasselbe ersuchte Bern wenigstens um Verminderung des Aufgebotes, eine Bitte, die in einem höflich abgefaßten Schreiben vom 14. August vorderhand abschlägig beantwortet wurde²⁰⁾. Zu gleicher Zeit hatten die Oberländer Abgesandte nach Bern geschickt²¹⁾, welche sich — wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen — schließlich zur Kriegshilfe bereit erklärten. Denn am 7. September meldete Thun an Bern, daß gestern die Obersimmenthaler und Gotteshausleute angekommen seien, die von Saanen werden heute erwartet, die von Hasli seien bereits über den Brünig, und ihnen seien die

¹⁸⁾ Deutsch Missiven A. 70, 72, 73.

¹⁹⁾ Wohl auf diese Zeit bezieht sich die Äußerung Fränkli's in Thüring Fridarts Zwingherrenstreit S. 76.

²⁰⁾ Geschichtsforscher VI, 459, 462, 463.

²¹⁾ Thun spricht in einem Schreiben vom 14. August 1445 die Befürchtung aus „das ouch villicht die Oberlander nit nach iwerer meinung zu willen stan weltin“, Alte Missiven I, 174.

von Frutigen nachgefolgt ²²⁾. Alle zogen vor Rheinfelden, das schon seit Mitte August belagert wurde. Am 12. September langten 1500 Berner und 3000 Mann von Thun, Burgdorf, Narberg und Neuenstadt dort an, zwei Tage später kamen 2000 Streiter von Saanen, Simmenthal und Interlaken. Nach der Ankunft der letztern schritt man am gleichen Tage zum Sturm, aber unmittelbar vor Eröffnung desselben trat der Zwiespalt zwischen den Bernern und Oberländern in gehässiger Weise ans Licht. Jedermann begab sich, wie die Kriegsordnung es vorschrieb, zu seinem Hauptmann, nur die Simmenthaler trennten sich von den Bernern und vereinigten sich mit den Baslern. „Sie (die Simmenthaler) füerend köschlich an ihren Herren, denn diese hatten sie ermahnt bey den Eiden, die sie denen von Bern geschworen hatten; aber sie fehrtten sich nicht daran und zogen zu uns,“ schreibt der Baslerchronist Broglinger. Der Stein zu Rheinfelden fiel und jetzt waren die Oberländer unter den ersten, die die Beute wegtrugen. „Die Siebenthaler liefen in das Schloß, brachen die Kisten auf, warfen die Betten über die Binnen hinaus, wo andere der ihrigen solche auffingen, nahmen was sie fanden, die besten Kleider, Harnische, Tücher, Handrohre, Korn, Wein, Mehl, was sie austragen konnten“ ²³⁾.

Sofort nach Eroberung des Schlosses traten die Gegenstände in aller Schärfe wieder hervor: sämtliche Mitglieder des Nidhibundes verließen in „Zornes Weise“ Rheinfelden und befanden sich am 17. September schon wieder im Oberland ²⁴⁾, während die dem Bunde nicht angehörenden Leute von

²²⁾ Alte Missiven I, 156. Bemerkenswert ist, daß sich die Mitglieder des bösen Bundes nach der bekannten Bundesbestimmung in Thun sammeln und daß sich die Leute von Hasli und Frutigen mit den andern nicht vereinigen, sondern über den Brünig ziehen.

²³⁾ Ochs, Geschichte Basels III, 461, 467, 469. Auch Stettler (Manuskript auf der Stadtbibliothek) weiß davon zu erzählen, daß „die Gotteshausleute von Interlaken und die Siebenthaler, die erst des Tages, als die Feste eingenommen wurde, angelangt seien, sich bei der Beute wohl geschickt und sich selbst nicht vergeffen hätten.“

²⁴⁾ Alte Missiven I, 155.

Frutigen, Hasli und Thun noch länger bei dem Bernerheere aushielten. Wohl als eine Belohnung für die treue Haltung der Erstgenannten können wir es betrachten, wenn die Berner am 20. November des gleichen Jahres den Frutigern auf ihr Ansuchen hin das alte Landrecht „in anbetracht ihrer treuen Dienste und in besonderer Liebe“ bestätigten ²⁵⁾. Um so mehr ward man aber in Bern entrüstet über die abtrünnigen Oberländer und war geneigt, jedem Gerücht über feindliche Unternehmungen derselben sofort Glauben zu schenken: so hatte man eine Zeit lang die Saaner und Simmenthaler im Verdacht, daß sie in nähere Beziehungen mit Freiburg getreten seien, um Bern zu bekriegen ²⁶⁾.

Diese Mißhelligkeiten suchte man nun zuvörderst auf dem Wege der Minne zu schlichten; die Gesandten Berns tagten dreimal mit denjenigen Saanens in Erlenbach, aber alle Verhandlungen blieben resultatlos, da man sich über die Vorfragen nicht einigen konnte ²⁷⁾. Bern war namentlich über die „Fürwort und Fürzüg“, d. h. Einwendungen der Saaner sehr ungehalten, die dem im Burgrechtsbrief vorgesehenen Rechtsverfahren nicht nachkommen wollten. Die Meinungsverschiedenheit betraf folgende Punkte:

1) Die Saaner wollten ihre Rechtsansprache von derjenigen von Ösch trennen; die Berner aber wollten nicht zugeben, daß man aus einer das gesamte Saanenland, mithin auch Ösch umfassenden Klage zwei „Sachen“ mache ²⁸⁾.

2) Darauf war man über die Hauptfrage, den eigentlichen Ausgangspunkt des Streites, verschiedener Ansicht. Als Quelle der Unruhen erschien den Bernern die Unklarheit des im Burgrechtsbrief enthaltenen Artikels über das Mannschaftsrecht, oder mit ihren eigenen Worten: „wes ir uns hilflich söllend sin und mit was hilf wir uns von ouch benügen

²⁵⁾ Frutigenbuch I, 262.

²⁶⁾ Alte Missiven I, 163.

²⁷⁾ Am 13. Dezember 1445, am 18. und 26. Januar 1446 Teutsch Spruchbuch A, 75 ff.

²⁸⁾ Ebd. 75.

sollen, das auch dieser unser misshelli die hauptfach ist.“ Die Saaner betrachteten dagegen eine von ihnen gegen Bern eingereichte Entschädigungsflage als den eigentlichen Grund der Entzweiung. Die Berner kamen in diesem Punkt der Gegenpartei insofern entgegen, als sie denselben durch den Grafen von Greherz auf einer eigens angelegten Tagleistung zu Murten entscheiden lassen wollten; würde man sich dort vereinigen, wohl und gut, wäre dies aber nicht der Fall, so sollten die Saaner der Mahnung Berns nachgehen²⁹⁾.

3) Damit stand es auch im Zusammenhange, daß jede Partei den Vorgang ihrer Klage beanspruchte³⁰⁾, und daß man sich

4) über die Wahl eines Obmanns längere Zeit nicht einigen konnte. Als solcher war zuerst Peter Goldschmid von Luzern vorgeschlagen worden, er hatte die Wahl auch schon angenommen, aber schließlich wurde er doch von einer Partei zurückgewiesen³¹⁾.

So standen die Dinge noch im Frühjahr 1446, da wandten sich die Berner an die Eidgenossen und baten um ihre Vermittlung. Boten derselben gingen nach Saanen und erreichten vorderhand zweierlei: Die Klage Berns erhielt den Vorgang, und zudem einigte man sich auf die Person des Jost Tschudi von Glarus, genannt Schießer, als Obmann des Schiedsgerichtes³²⁾.

Unterdessen war die Entschädigungsfrage in Murten vor dem Grafen von Greherz verhandelt worden, aber — wie es vorauszu sehen war — unerledigt geblieben, und so hätten sich nun die Saaner, ihrem Versprechen gemäß, dem Schiedsgerichte unterwerfen sollen³³⁾. Dazu aber waren sie nicht gewillt, sie suchten neue Ausflüchte und forderten ihrerseits die Berner zu Tagen auf. Daher kam es, daß bei den an-

²⁹⁾ Ebd. 76 und 80.

³⁰⁾ Ebd. 78.

³¹⁾ Alte Missiven I, 250.

³²⁾ Teutsch Spruchbuch A, 78.

³³⁾ Ebd. 80. Schreiben Berns vom 30. März 1446.

fangs Mai 1446 in Thun eröffneten Unterhandlungen, bei denen sich die 6 alten Orte mit Ausnahme Zürichs durch Boten vertreten ließen, die Saanerangelegenheiten gar nicht zur Sprache kommen konnten. Wohl aber beschäftigte man sich damit, den Zwiespalt zwischen Bern und den Herrschaftsleuten von Nöchi, Müllinen und Wengi beizulegen. Verschiedene Punkte sollten hier bereinigt werden:

Vor allem aus ist es Bern daran gelegen, daß der Bund dieser Herrschaftsleute mit Saanen als aufgehoben erklärt werde³⁴⁾, und daß die über die Höhe der zu entrichtenden Steuer und über die gegenseitigen Befugnisse bei Kriminalfällen seit längerer Zeit bestehenden Anstände endgiltig ausgetragen werden. Nicht alle Fragen sind hier in Thun durch den Spruch vom 13. Mai 1446 erledigt worden; allerdings anerboten sich die Herrschaftsleute von selbst, von nun an die Reisen der Berner ohne Einwand mitmachen zu wollen, sie erklärten sich auch befriedigt durch Erledigung der Steuer- und Gerichtsstände, aber die Hauptfrage, die Aufhebung des Bundes, wurde einer spätern Verhandlung vorbehalten³⁵⁾.

Nachdem die eidgenössischen Gesandten im August durch ihren Schiedsspruch in Interlaken Ordnung gemacht hatten, begaben sie sich nach Thun und fällten dort nach Anhörung der Klage Berns und der Verteidigung der Herrschaftsleute am 28. August das Urteil: Der Bund mit den Oberländern soll kraftlos und tot sein; dagegen anempfehlen sie den Bernern, von einer eventuellen Entschädigungsforderung zurückzutreten³⁶⁾.

Damit war der prinzipielle Entscheid über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des „bösen Bundes“ gefällt; aber es ist nicht zu verkennen, daß durch das Urteil vom 28. August 1446 nur Ein Bundesglied, nämlich Nöchi, zum Gehorsam zurückgeführt worden war. Es bedurfte offenbar weiterer Unterhandlungen, bis auch die andern Mitglieder:

³⁴⁾ Schreiben Berns vom 5. Mai an seine Abgesandten H. v. Erlach, Peter Schopfer, H. v. Wattenwyl und J. Blum, Alte Missiven II, 18.

³⁵⁾ Freiheitenbuch 303.

³⁶⁾ Alte Missiven II, 10. Abschiede II, 199 und 206.

Ober- und Nidersimmenthal, Unterseen, Fritzenbach und Saanen den Schiedsspruch der Eidgenossen anerkannten. Wohl ohne besondere Schwierigkeiten werden sich die vier erstgenannten Talschaften und Orte dem Entscheide unterzogen haben, wir hören zum wenigsten von nun an nichts mehr von Widersechlichkeit gegen Bern.

Anderes aber verhält es sich mit den Saanern. Diese betrachteten den von den Eidgenossen gefällten Spruch als für sich unverbindlich — in ihrem Bundesbriefe war allerdings auch ein anderes Rechtsverfahren vorgesehen — und beobachteten auch in der Folgezeit eine gegen Bern unfreundliche Haltung.

Es war dies um so bedenklicher, als anfangs des Jahres 1447 ein bis jetzt der Stadt treu ergebener Landesteil abzufallen drohte, das Hasli. Ein dort angeessener Landsmann, Namens Peter Dietrich, wird uns als der Führer der revolutionären Bewegung genannt. Was er aber mit seinem „Abfall“ bezweckte, ob Anschluß an den von den Eidgenossen abdefretirten Oberländerbund, oder Vereinigung mit Unterwalden oder Wallis, oder ob er gar aus Hasli eine unabhängige, selbständige Talschaft machen wollte, ist nicht mehr zu erkennen. Wohl aber scheint er Hilfe bei den Gotteshausleuten von Interlaken und bei Brienz gesucht zu haben. Deswegen verreisten im Februar 1447 Hofmeister und Hegel aus Bern nach Interlaken, sie beriefen eine große Gemeinde der Gotteshausleute ein und fanden sie zu ihrer Freude willig und gehorjam; von hier aus besuchten sie Brienz und Hasli³⁷⁾. Man wird kaum irren, wenn man dem Erscheinen dieser Männer und ihrem Zusammenwirken mit den überwiegend friedlich und ruhig gesinnten Talleuten die Unterdrückung der revolutionären Bewegung zuschreibt. Die Aufständischen, vor allem Peter Dietrich, verloren ihre in dem Tale liegenden Güter und mußten ihr Leben in der Fremde als Verbannte zubringen³⁸⁾.

³⁷⁾ Alte Missiven II, 131.

³⁸⁾ Thüring Fridart, S. 153. Weitere Nachrichten über den Auf-

Aber mit den Saanern mußte man doch endlich einmal ins reine zu kommen suchen. Die Abgeordneten der beiden Parteien — von Bern waren abgesandt H. Hofmeister, U. von Erlach und Johannes von Kirchen — tagten am 25. Januar 1447 in Murten und vereinigten sich auf ein Schiedsgericht, welches im Laufe des nächsten Monats das Urteil fällen sollte. Bern wählte als Schiedsrichter den Bernhard von Malrain von Solothurn, Niklaus König und Peter Serhart aus Biel; Saanen bezeichnete als seine Vertrauensmänner drei Einwohner von Milden: Humbert Gerjat, Anthonius Quilly und Hans Solmeti³⁹⁾. So schnell aber erfolgte denn doch der Spruch nicht, wie es zu Murten vorgesehen war. Im März sandte man sich zu handen der Schiedsrichter die Klageschriften samt Replik zu⁴⁰⁾, aber erst Ende des Jahres 1447 fällten die Richter in Murten das Urteil.

Die Zugesetzten der Saaner mit ihrem Obmann Hans Solmeti erließen am 19. Oktober ganz im Sinne ihrer Vollmachtgeber folgenden Spruch:

1) Die Saaner seien nach Laut und Sag der Bünde nur gehalten, zum Schutze Berns und des hl. römischen Reiches in den Krieg zu ziehen, aber nicht zur Unterstützung der bernischen Eidgenossen oder Fremder.

2) Sie halten dafür, daß das Bündnis mit den Simmenthalern die Berner keineswegs beeinträchtige.

3) Das Burgrecht, das Bern und Saanen seiner Zeit geschlossen haben, hat nur für Diejenigen Gültigkeit, die es beschworen haben, aber nicht für andere; denn ein Vater hätte nicht das Recht, seinen Sohn ohne dessen Willen mit einem Burgrecht zu verpflichten.

Man sieht sofort ein, daß das den ersten Punkt be-

standsversuch im Hasli finden sich nicht; auch das Archiv in Meiringen enthält nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Großrat Willi nichts darauf Bezügliches.

³⁹⁾ Urkunde vom 25. Januar 1447 im Archiv Saanen, Regest auf dem Staatsarchiv Bern.

⁴⁰⁾ Alte Missiven II, 135 und 127.

Archiv des hist. Vereins.
XI. Bd. V. Heft.

treffende Urteil im Widerspruch steht mit der oben Seite 457 aus dem Burgrecht von 1403 herausgehobenen Stelle, aus welcher unzweideutig hervorgeht, daß die Saaner zu allen Kriegen der Berner verpflichtet waren und daß ferner durch die im dritten Punkte ausgesprochene Anschauung der Begriff einer „ewigen“ Verbindung gewaltsam aufgehoben wird.

Das von den Bernern bestellte Schiedsgericht mit Peter Serhant von Biel als Obmann fällte am 23. November einen entgegengesetzten Spruch: es fand, daß die Saaner beim Burgrecht zu verbleiben und den Bernern in allen Kriegen, ausgenommen gegen die Herren von Greherz, beizustehen hätten. Da sich die Gerichte zu gleichen Teilen geschieden hatten, so erklärte der als Obmann über beide Parteien gewählte Peter Serhant am 27. November das Urteil des bernischen Schiedsgerichtes als zu Recht bestehend an ⁴¹⁾.

Die Saaner unterwarfen sich diesem Spruche nicht, sondern hielten ihren Bund mit dem Simmenthal immer noch aufrecht und verweigerten auch in Zukunft die Kriegshilfe. Alle Oberländer standen der Stadt Bern in dem schweren Krieg gegen Freiburg (Frühjahr 1448) bei, nur die Leute von Saanen werden unter den bernischen Truppen nicht genannt ⁴²⁾. Wohl aber mußten die Saaner im Heere ihres Herrn von Greherz gegen Freiburg ziehen. Aber auch dabei trat ihr Bestreben deutlich zu Tage, das Mannschaftsrecht des Grafen zu beschränken. Sie ließen sich am 16. Februar 1448 von Franz von Greherz eine Urkunde ausstellen des Inhalts,

⁴¹⁾ In „Mémoires et documents, etc.“ XXIII, 24 ff. vollinhaltlich abgedruckt.

⁴²⁾ Am 5. März 1448 zeigen die Obersimmenthaler an, daß sie mit 220 Mann kommen (Alte Missiven II, 296). Am 15. März befinden sich beim Hauptmann zu Schwarzenburg Leute von Thun, Nieder- und Obersimmenthal, Frutigen, Mähi, Interlaken, Hasli, Unterseen, Anspunnen und Ringgenberg, ebd. II, 331, 346. Allerdings trat auch bei ihnen, wie bei den meisten Bernertruppen, Demoralisation ein; die Leute von Hasli und Unterseen zogen schon im Juni weg (II, 343), im Juli gingen die Obersimmenthaler und Gotteshausleute nach Hause, so daß der ratlose Hauptmann von Grassburg um seine Abberufung bat. (II, 270.)

daß die dem Grafen gegen Freiburg geleistete Hilfe für die Landschaft keinerlei Lasten, noch Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten zur Folge haben soll ⁴³⁾. Ebenso gelang es ihnen am 3. Dezember des gleichen Jahres, um den Preis von 24,733 kleiner Saufannermünze sich von allen Grund- und Bodenzinsen loszukaufen ⁴⁴⁾.

Die Beziehungen zwischen Saanen und Bern waren, wie es scheint, für längere Zeit gänzlich abgebrochen; endlich entschloß man sich, den Streithandel zur definitiven Entscheidung den drei Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden zu übergeben. Am 16. Februar 1451 erschienen die Abgeordneten von Saanen und Bern vor den drei Abgesandten der Waldstätte in Luzern und legten denselben die Spruchbriefe vom Oktober und November 1447 vor. Am 16. März bestätigten sie in vollem Umfange den Spruch des frühern Obmanns Peter Seryant, wonach das Burgrecht zwischen Saanen und Bern für ewige Zeiten gelten solle.

In einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage wurden elf Streitpunkte der verschiedensten Art gütlich beigelegt. Vor allem aus wurden die gegenseitigen Entschädigungsforderungen von der Hand gewiesen; dann mußte Saanen seinen Bund mit den Oberländern abtun und mußte unbedingt das Mannschafsrecht der Stadt anerkennen. Eigentümlich ist es allerdings, daß die Saaner noch jetzt den Mut hatten, die Behauptung aufzustellen: das Burgrecht sei nur für diejenigen verbindlich, die dasselbe beschworen hätten, im Grunde genommen sei es, da die vorgesehene Erneuerung schon längst nicht mehr stattgefunden hätte, von selbst dahingefallen ⁴⁵⁾.

Die Hauptsache war, daß die Saaner die beiden Sprüche der drei Männer annahmen, daß damit die Revolution im Oberland beendet war. Der alte, geordnete Zustand wurde aber erst mit dem 4. Juni 1452 herbeigeführt, als drei Abgeordnete von Saanen und Nsch in Bern erschienen und das Burgrecht dieser Landschaften erneuerten ⁴⁶⁾.

⁴³⁾ Urkunde im Archiv Saanen, Regest im Staatsarchiv.

⁴⁴⁾ Mémoires et documents XXIII, 30.

⁴⁵⁾ Abschiede II, 247.

Die Stadt konnte über die glückliche Beendigung der Oberländerunruhen nur erfreut sein; denn dieselben hatten Berns Kraft während des Zürichkrieges so sehr geschwächt, daß Bern den Frieden beinahe notwendiger hatte, als Zürich, dessen ganzes Gebiet doch verwüstet worden war. In diesem Sinne äußerte sich in einer Rückerinnerung an jene bewegten Zeiten der zuverlässige und gewissenhafte Secfelmeister Fränkli ⁴⁷⁾.

⁴⁶⁾ Deutsch Missiven A, 234.

⁴⁷⁾ Thüring Frickart, S. 75.

Beilage.

Der Bund der Oberländer vom 2. Mai 1445.

Wir die ganzen und gemeinen lantlüt von den Oberlendren, nemlich von Sanen, von Obersibental, von Nidersibental, von Gschy und von dem Tal Undersewen, von Fribenbach und von Nasen uf unß an die Lantmarch von Hasli, verjehen öffentlich und tun kunt menglichem mit diesem brief, die in ansehent oder hörent lesen, das wir von unserß groffen kumers und gebresten wegen so uns zugesüget wirt mit frömden zügen und reisen, mit tellen, mit zölnen, mit zwungnem kouf und mit ander beschakungen ze tund, das wir darumb sint zesamen komen uf Suintag nechst nach sant Walpurgstag ze Gschy, in dem jar do man zalt von Cristus geburt vierdzechenhundert vierzig und fünf jare, und hand uns underredt und zesamen verbunden, und darumb liplich zu gott und den heiligen geschworen für uns und unser nachkomen und für alle die, so in künfftigen ziten in den vorgeschribnen lendren, örtrern und tellern sitzend und sitzen werden ein jarzal als hie nach geschriben stat ¹⁾ mit uns allen oder aber mit unsren botten, so wir darzu schiben und schigfen,

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Worte stehen an Stelle des durchgestrichenen: iemer ewenlich die wil der grund lit.

einen meitag mit ein andren nach sant Walpurgs tag am nechsten Sontag ze Gschy ze han und uns mit ein andren daselbs ze underreden, ob uns jeman ungllicher und unbilllicher sachen antrib und zufügen wolt, die wider gott und dem rechten weren, wie wir uns der erwerten mit dem rechten, doch vorbehalten ob wir den tag fürer leitend an andre ende, das sol mit aller örtren wüßent und willen beschehen. Und were sach, das uns irte krieg, oder ehaftige not, das wir den tag nit wol möchtend nach unsren notdurften geleisten noch gehalten, so sol er ufgeschlagen werden, doch also das er indrent desselben jares frist sin sol und als digk sin dehein land oder ort bedarf und die andren darumb ermanet by guten trüwen an geverd. Item haben wir uns underredt und verbunden in dem vorgeschribnen eide von hin nemlich XXI jar nach datum dies briefs komend²⁾, ob dehein land oder ort, so harinne verbunden weren unsern herren von Bern nit welt gehorsam sin, des so es inen von rechz wegen verbunden were gehorsam ze sind, das denne die andren lender und örter sülent helfen unsern gnedigen herren von Bern wissen, das es gehorsam werde, wes es inen von rechz wegen verbunden sy, gehorsam ze sind, und ob umb die verbundenschaft stöß weren, eins glichen billichen rechten. Wer aber sach, das darüber unser hern von Bern deheinem land oder ort oder sunder lüten anmutetin oder zufügen welten ze reisen, ze tellen, ze zöllnen, oder fryen kouf abtrogen welten, das inen nit von rechz wegen verbunden were ze tunde, des sülent si inen nit ingan, an der andren lenden und örtern wüßent und willen, so in diser bündnisse sint, doch vorbehalten zu inen in ir reise fryheit knecht ze loufen, an geverde. Wer aber sach, das darüber unser herren von Bern dehein land oder ort oder sunderbaren man, so harin verbunden ist mit gwalt twingen oder trengen welten, das sölent die andren lender und örter bschirmen und helfen bschirmen by geschwornen eiden in rechten ganzen guten trüwen

²⁾ Steht an Stelle des durchgestrichenen: iemier ewenclich.

an alle geverde, als verre lib und gut gelangen mag das ze beschirmen. Item denn verbinden wir uns in dem vorgeschribnen eide von hin als vorstat³⁾, ob dehein ort oder land oder junder lüte, so harinne verbunden sint insunders herschaft hett an unser herren von Bern und der nit welli gehorsam sin, was si von rechz wegen tun solten, das denn die andern lender und örter dieselben söllent derzu wißen, dz si ir herschaft tun, was si von rechz wegen tun söllent. Welt aber dieselb herschaft si darüber zwingen mit gwalt oder über ir willen, denn söllent wir die obgenant örter und lender inen helfen und si beschirmen, das si bliiben darzu si recht hand, bi geswornen eiden als verre lib und gut gelangen mag. Item so denn sint die vorgeschribnen lender und örter überkomen, das si nit me wellen reisen, denn als si von rechz wegen verbunden sint und wellent der frömden zügen absin, denne die si von rechz wegen tun söllen, doch vorhalten ob gemeine lender oder örter, so harinne verbunden sint, darüber tätin irs fryen willen unsren herren von Bern, den Eidgnossen oder andren, des si inen nit weren verbunden, das sol geschehen von hin mit gemeiner lendren und örtren wüssen und willen so harinne verbunden sind und nit anders und sol da vorhin der zug und die reise gezogen werden mit der meren hand, an alle geverde. Item denn sint die vorgeschribnen lender und örter überkomen und zu rät worden by den eiden als da vorstat, wenne unser herren von Bern wellen reisen und wir mit inen und uns verschriben, welche baner und land oder ort von erst gan Thun kumpt, das die noch emheine, noch junderbar lüt nit von dannen ziehen süllen, e alle baneren und örter, so hie verbunden, sint darfomen und ze rat werden, was inen ze tunde si, doch also, dz si fürderlich süllent darfomen, oder aber ir botten dar schigken, was si tun wellen. Were aber sach, dz es unsern herren von Bern not täti und ieman in ir land oder für ir schloß gezogen were oder in ir land lege mit gewalt, denn so sol

³⁾ Für das durchgestrichene: ewenlich.

ieglichs land und ort, so denn die reis ziehen welten, ziehen, als vil und verre es inen verbunden sy von rechz wegen, ob si darüber tätend, das sol sin ir fryheit unschedlich und dißem buntbrief unvergrisenlich, und desselben glich, ob man für Unterjemen ufziehen welti, das ouch nieman da für zien sol an die andren, so harinne verbunden sint, es tu denn not, als vorstat. Und ouch also, welche lender und örter, so harinne verbunden sint am ersten zu unsren herren von Bern komen, die söllent tun, dz inen lieb sy, an das si inen sweren, e die andren lender und örter so in dieser buntnuße sint darfomen, so die reise ziehen wellent. Wir haben harinne vor in dißem buntbrief diße obgnanten stugf, ob der merteil, so harinne verschriben sint ze rat wurdent dhein stugf ze mindren, ze meren eins, zwey oder me, oder alles abzesprechen, dz des der mindere teil ouch sol volgen und dz verhängen und der merteil des ganzen gwalt haben und sol ouch unsern eiden harinne verschriben nit schedlich sin, wz wir harinne ablassen. Wir han ouch uns alle gemeinlich underredt, so harinne verschriben stant in dißem buntbrief, dz wir disen buntbrief glopt und gesworen haben ze halten, nemlich XXI jar, so nach datum dis briefs komen und angevangen hand, doch alweg haben wir gwalt, ganz als vorstat, mit der jarzal als wol als mit andren stugken ze mindren, ze meren mit der meren ortren willen als vorgeschriben stat.⁴⁾ Und harumb haben wir die vorgeschribenen lender, örter und teller und alle die so harinne sint, bi geswornen eiden uns zesamen verbunden und gelopt umb alle diße vorgeschriben stugf und umb iedlichs insunders die jarzal⁵⁾ ze halten, als verre lib und gut mag und hie wider niemer ze tund, heimlich noch offentlich, mit räten noch geteten, noch in deheiner lehe

⁴⁾ Der ganze Artikel steht als Einschaltung unter dem Text.

⁵⁾ An Stelle des durchgestrichenen: von hin iemer ewenlich.

weise, so die vorgeschribnen stugt nu oder in künftigen ziten
möcht bekrenken, doch uns allen vorhalten als
vorstat ⁶⁾. Und zu einer ewigen bestetung und byntnüsse,
so haben wir der Schultheis, Rät und Burgere von Under-
sewen unser Stat insigel für uns getan hengken an disen
brief, uns selber zu einer bekantnisse dis briefs, und aber wir
die vorgnant ganken gemeinen lantlüt von Sanen, von
Ober- und Niderribental, von Gschh und von dem tal Under-
sewen, haben erbetten die fromen, bescheiden

⁶⁾ Einschaltung.